

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 10/2015

Allgemeines

Unseren Leistungen und Lieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Kunden sind selbst dann nicht bindend, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Wenn im Einzelnen nicht anders geregelt, gelten die vom 'Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung' der Wirtschaftskammer Österreich empfohlenen Bedingungen in der jeweils letztgültigen Fassung.

Vertrag

Alle Angebote sind freibleibend. Die bindende Bestellung des Kunden kommt durch Unterzeichnung des Angebots oder eines Vertrages zustande. Die Annahme der Bestellung durch BI plus erfolgt durch Gegenzeichnung des Vertrages oder durch Leistungserbringung bzw. Auslieferung an den Kunden. Die Vertragsabwicklung kann auch über Dritte erfolgen.

Preise, Gebühren

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angeführt, in EURO exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Die Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von BI plus. Die Kosten von allfälligen Datenträgern, Versandkosten, Gebühren etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich Lohnkosten oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Diäten, Kilometergelder etc. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

BI plus kann die Vergütung für Supportleistungen durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Supportzeitraums in angemessenem Umfang ändern. Eine solche Änderung ist frühestens zum Ablauf des Ersten Supportzeitraumes zulässig.

Normalarbeitszeit/Überstundenzuschläge

Werden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr 8-18h) erbracht, so wird der Überstundenzuschlag mit
50% für Mo-Fr 6h-8h und 18h-20h, Samstage
100% für Mo-Sa 20h-6h, Sonntage und Feiertage
zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis von pauschalierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an, so werden für diese Zeiten die entsprechenden Überstundenzuschläge zusätzlich in Rechnung gestellt.

Pauschalierte Leistungen

Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von BI plus zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall verrechnet. Wird bei pauschalierten Schulungen der vorgesehene Zeitrahmen um mehr als 20% überschritten, so werden die darüber hinausgehenden Zeiten zum aktuellen Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Sind pauschalierte Schulungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Installation abgeschlossen, so kann BI plus für die ab dem 7. Monat erfolgten Tätigkeiten eine Preisanpassung an die aktuell gültigen Listenpreise vornehmen.

Grundlage für die Erstellung von Angeboten für pauschalierte Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung bzw. ein Pflichtenheft, die der Auftragnehmer auf Grund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen gegen Entgelt ausarbeitet oder der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen sowie zusätzlichen Kosten führen.

Abrechnung nach Zeitaufwand

Leistungen beim Kunden werden in begonnenen halben Stunden abgerechnet, telefonische Hilfestellungen in Einheiten von 15 Minuten.

Wartezeit

Der Auftraggeber muß dafür Sorge tragen, dass seine zu schulenden Mitarbeiter zu den vereinbarten Schulungsterminen freigestellt sind und daher keine Unterbrechung bzw. Störung der Schulung erfolgt. Durch den Auftraggeber zu verantwortende Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

Spesen

Fahrtspesen für Anfahrten werden nach Entfernung abgerechnet (Fahrzeit zum jeweils gültigen Stundensatz für Reisezeiten, Km-Geld und Diäten lt. aktueller Preisliste, sonstige Fahrtspesen). Andere Spesen (Telefon, Fax, Nächtigungskosten etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Aufzeichnungen von BI plus zählen als Nachweis.

Mindermengenaufschlag

Bei Bestellung von Handelsware unter 300 Euro exklusive Umsatzsteuer wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro verrechnet.

Terminverschiebung für Vor-Ort-Leistungen

Bei Verschiebung eines für die Leistungserbringung vereinbarten Termins durch den Kunden werden folgende Spesen verrechnet:
10% aber mind. 1 Stunde ab 7 Tage vor dem Termin
50% aber mind. 2 Stunden ab dem Arbeitstag vor dem Termin

Rückgabe, Storno

Bei von BI plus akzeptierter Retournierung bzw. Stornierung von bestellten Produkten bzw. Leistungen wird eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 10% des ursprünglichen Auftragswertes verrechnet.

Mahn- und Inkassospesen

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von im aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren. Sofern BI plus das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 10,00 Euro zuzüglich den Verzugszinsen zu bezahlen.

Seminare

Bei Stornierung eines gebuchten Seminars durch den Kunden weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn wird eine Stornogebühr von 50%, bei Nichterscheinen von 100% der Seminargebühr verrechnet. BI plus behält sich das Recht vor, Seminare ohne weitere Ansprüche für den Kunden bis zu drei Arbeitstage vor Seminarbeginn abzusagen, wenn die erwartete Mindestteilnehmerzahl von drei Firmen nicht erreicht wird.

Rechnungslegung, Zahlung

BI plus ist berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit bzw. Erbringung einer Teilleistung Rechnung zu legen. Bei Individualsoftware ist BI plus berechtigt, ein Drittel des Auftragswertes bei Auftragserteilung vorab in Rechnung zu stellen. Laufende Lizenzgebühren, Wartungs- und Hotlinegebühren werden jährlich im Vorhinein verrechnet. Bei Finanzierung durch Dritte erfolgt die Komplettverrechnung mit der ersten Teilleistung.

Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungslegung fällig und ohne jeden Abzug spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % p.m. und Inkassospesen in Rechnung gestellt, die sofort fällig sind. Pro erfolgter Mahnung fallen Mahnspesen in der Höhe von Euro 10,00 an.

Eigentumsvorbehalt

BI plus behält sich das Eigentum an jedem gelieferten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises vor.

Urheberrecht, Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben bei BI plus bzw. seinen Lizenzgebern. Der Kunde erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, Lizenzprogramme nur für eigene Zwecke und gemäß gegebenenfalls im Lizenzvertrag vereinbarter weiterer Beschränkungen zu nutzen. Seminarunterlagen dürfen nicht kopiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu bewahren.

Gewährleistung, Garantie und Haftung

Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bei Hardware und Handelswaren werden durch die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers abgedungen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass Programme ununterbrochen oder fehlerfrei laufen oder dass alle Programmfehler im Rahmen des Programmservice beseitigt werden können. Die Gewährleistung von Softwareprogrammen beschränkt sich darauf, dass das Programm in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig ist. Dem Auftraggeber obliegt es, das Programm vor der Abnahme bzw. einer gebührenfreien Testzeit zu prüfen, ob es seinen Anforderungen entspricht.

Keine Verantwortung trägt der Auftragnehmer bei einem nicht von ihm verschuldeten Ausfall bzw. bei Beeinträchtigung des Rechenzentrums des Auftragnehmers verursacht durch Hardwaredefekte, Leitungsausfall des ISP, Betriebssystemstörungen, Internetbedingten Antwortzeitproblemen und Ausfällen, Höhere Gewalt und ähnliche Fälle. Der Auftragnehmer wird jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der umgehenden Behebung der Störung behilflich sein.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, abnormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme und Datenbanken, die durch Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Dritte (aber nicht dessen Subauftragnehmer oder Kooperationspartner) verändert bzw. upgedated werden, entfällt jegliche Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung des ursprünglichen Programms lebt dadurch nicht wieder auf.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Gewährleistung BI plus Individualsoftware

BI plus gewährleistet die Übereinstimmung der Lizenzprogramme mit den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Spezifikationen. Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

BI plus Standardsoftware

Die Gewährleistung von BI plus beschränkt sich auf die Übereinstimmung mit der Produktinformation des jeweiligen Softwareherstellers.

BI plus Software – gemeinsame Bedingungen

BI plus übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass die Programme ununterbrochen oder fehlerfrei laufen oder dass alle Programmfehler behoben werden können.

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert werden. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Fehlereingrenzung bzw. Behebung verpflichtet. Die Gewährleistung dauert solange wie der Kunde Wartungsgebühr bezahlt aber mindestens 6 Monate ab Programmabnahme (bei Individualsoftware) bzw. ab Lieferung (bei Standardsoftware).

Dienstleistungen

BI plus gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen (Installationen, Schulungen, Hotline etc.), nicht jedoch deren Ergebnis. BI plus übernimmt bei der Versorgung mit Daten keine Gewährleistung für deren Inhalt.

Handelsware

Für von BI plus vermittelte bzw. verkaufte Produkte Dritter gelten jeweils auch deren Lizenz-, Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen, insbesondere für die Gewährleistungsfristen. BI plus gewährleistet nur die selbst zugesagten Produkteigenschaften, nicht aber die von Herstellern, Importeuren etc. behaupteten.

Beigestellte Produkte

Die Installierbarkeit der vom Kunden beigestellten Produkte, deren Funktionalität und Wechselwirkungen mit anderen Komponenten wird von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

Produkthaftung

Regressforderungen gegen den Auftragnehmer im Sinne des §12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet ist. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Datenschutz, Geheimhaltung

BI plus verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

Software bzw. Programmadaptierungen

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 10 Werktagen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 10 Werktagen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Zahlbar und klagbar in Wien. Streitigkeiten mit Kunden in Ländern ohne Vollstreckbarkeit österreichischer staatlicher Gerichtsurteile werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich von einem Einzelrichter endgültig entschieden.

Mit dem Erscheinen von neuen AGB verlieren die alten AGB ihre Gültigkeit für neue Rechtsgeschäfte. Bestehende Rechtsgeschäfte werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden AGB fertig abgewickelt.